



Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade
Pfandbriefanstalt des öffentlichen Rechts
gegründet 1826

Archivstraße 3/5
21682 Stade
Tel. (0 41 41) 41 03-0
Fax (0 41 41) 41 03-10
info@rki-stade.de
www.rki-stade.de

Satzung 2016



Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade
Pfandbriefanstalt des öffentlichen Rechts
gegründet 1826

*kleine Bank –
wahre Größe*

Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade
Pfandbriefanstalt des öffentlichen Rechts
gegr. 1826

Satzung

veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt
am 13. Januar 2016



§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz

(1) Der im Jahr 1826 von der Ritterschaft des Herzogtums Bremen errichtete ritterschaftliche Kreditverein führt seine Geschäfte unter dem Namen „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“ (nachfolgend „Kreditinstitut“ genannt). Träger ist die Ritterschaft des Herzogtums Bremen (nachfolgend „Ritterschaft“ genannt), deren höchstes Entscheidungsgremium der Rittertag ist (nachfolgend „Rittertag“ genannt).

(2) Das Kreditinstitut ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Stade.

(3) Das Kreditinstitut führt ein Siegel. Dieses zeigt das Wappen des ehemaligen Herzogtums Bremen, bestehend aus zwei kreuzweise übereinanderliegenden silbernen Schlüsseln im roten Feld mit einer Krone darüber und mit der Umschrift „Ritterschaftliches Kreditinstitut Stade“.

§ 2 Geschäftsgegenstand

(1) Das Kreditinstitut ist eine Pfandbriefbank im Sinne des PfandBG. Es kann bankübliche Geschäfte betreiben, insbesondere Kreditvergabe, Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen sowie die Durchführung des Treuhandgeschäftes.

(2) Das Kreditinstitut verfolgt den Zweck, Realkredite zu vergeben. Darunter fallen insbesondere Immobiliarkredite an landwirtschaftliche Betriebe (gleich in welcher Rechtsform), der der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Produktionsstufen, Verbände und Genossenschaften sowie Kredite für Wohn- und Geschäftsgrundstücke.

(3) Ferner gewährt das Kreditinstitut Darlehen an Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts. Insbesondere in diesen Fällen kann das Kreditinstitut Darlehen auch ohne Hypotheken, Grundschulden oder gleichwertige dingliche Sicherheiten gewähren.

(4) Die Geschäfte sind unter Beachtung allgemeiner wirtschaftlicher Gesichtspunkte nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Gewinnmaximierung ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes. Das Kreditinstitut vergibt seine Darlehen vornehmlich langfristig. Es soll auf eine allmähliche Schuldbefreiung durch Tilgungsleistungen der Darlehensnehmer hinwirken.

§ 3 Haftung, Kapital, Geschäftsmittel

(1) Das Kreditinstitut haftet für seine Verbindlichkeiten mit seinem gesamten Vermögen.

(2) Das Eigenkapital des Kreditinstitutes besteht aus Gewinnrücklagen. Außerdem ist die Ritterschaft verpflichtet, Sonderbeiträge zu leisten. Diese Sonderbeiträge sind begrenzt auf 25 v. H. der Gewinnrücklagen, höchstens jedoch auf einen Betrag von EUR 6,8 Mio. Auf den Haftungsbetrag werden von der Ritterschaft gegebene Genussscheindarlehen bzw. Darlehen mit Nachrangabrede angerechnet.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist das Kreditinstitut auch berechtigt,

1. gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne des Pfandbriefgesetzes in der jeweils geltenden Fassung und jeweils sonstige Schuldverschreibungen auszugeben,
2. sonstige Darlehen aufzunehmen,
3. Spareinlagen und sonstige Einlagen anzunehmen,

4. Beteiligungen zu übernehmen oder zu erwerben, wenn die Beteiligung dazu dient,

- a) die nach § 2 dieser Satzung betriebenen Geschäfte zu fördern,
- b) die technische Abwicklung von Verwaltungsaufgaben auszulagern oder
- c) andere Erträge aus Bankdienstleistungen zu erzielen.

(4) Verfügbares Geld – soweit es nicht dem Zweck des § 2 zugeführt werden kann – darf das Kreditinstitut nutzbar machen:

1. durch Anlegung bei geeigneten Kreditinstituten,
2. durch Ankauf seiner eigenen Pfandbriefe und Schuldverschreibungen,
3. durch Ankauf von
 - a) Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen, Schatzwechseln und Schatzanweisungen, deren Schuldner der Bund, ein Sondervermögen des Bundes oder ein Land ist,
 - b) Schuldverschreibungen, für deren Verzinsung und Rückzahlung eine der unter a) verzeichneten Stellen die Gewährleistung übernommen hat,
 - c) anderen zum amtlichen Börsenhandel zugelassenen Schuldverschreibungen.

Der Erwerb von Grundstücken ist dem Kreditinstitut nur zur Vermeidung von Verlusten aus Realkrediten und zur Beschaffung von Geschäftsräumen sowie von Wohnräumen für seine Betriebsangehörigen gestattet.

§ 4 Organe

Organe des Kreditinstitutes sind:

- (1) der Verwaltungsrat,
- (2) die Direktion.

§ 5 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Mitglieder des Verwaltungsrates sind der Präsident der Ritterschaft des Herzogtums Bremen (nachfolgend „Ritterschaftspräsident“ genannt) und mindestens 4 von der Ritterschaft für die Dauer von 5 Jahren gewählte Personen. Wiederwahl ist zulässig. Mitglied des Verwaltungsrates kann nicht sein, wer der Direktion angehört.

(2) Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vorzeitig aus, so soll auf dem nächsten ordentlichen Rittertag ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes von der Ritterschaft gewählt werden.

(3) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Ritterschaftspräsident oder ein der Ritterschaft angehörendes Mitglied des Verwaltungsrates, das auf Vorschlag des Ritterschaftspräsidenten vom Verwaltungsrat gewählt wird. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Verwaltungsrat aus seiner Mitte.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats ist ehrenamtlich. Die Festsetzung einer angemessenen Aufwandsentschädigung erfolgt durch den Rittertag. Hierzu kann der Rittertag eine Entschädigungsordnung verabschieden.

(5) Der Rittertag beschließt über die Entlastung des Verwaltungsrates.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat die Direktion hinsichtlich Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zu überwachen und in diesem Umfang auch zu beraten. Hingegen sind ihm Maßnahmen der Geschäftsführung nicht übertragen. Im Zweifel gilt § 111 AktG entsprechend.

(2) Er hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Bücher und alle die Verwaltung des Kreditinstitutes betreffenden Schriftstücke zu nehmen sowie Geschäfts- und Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Direktion ist verpflichtet, dem Verwaltungsrat, dessen Vorsitzenden oder einem vom Verwaltungsrat beauftragten Mitglied Auskunft zu erteilen und Einblick in alle Geschäftsvorgänge zu geben.

(3) Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

- a) die Bestellung und Abberufung der Direktionsmitglieder,
- b) die Aufstellung einer Geschäftsanweisung für die Direktion,
- c) die Entlastung der Direktionsmitglieder,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses,
- e) die Entscheidung über die Gewinnverwendung im Rahmen von § 15 dieser Satzung,
- f) die Bestellung des Abschlussprüfers für die Prüfung des nächsten Jahresabschlusses mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

(4) Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte zu seiner Unterstützung einen Kreditausschuss, der die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben eines Risikoausschusses im Sinne des Kreditwesengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung wahrnimmt. Er hat ferner die Aufgabe, in regelmäßig stattfindenden Sitzungen Rechte und Pflichten des Verwaltungsrates bei der Beratung und Überwachung der Geschäftsführung wahrzunehmen. Insbesondere wirkt er entsprechend der vom Verwaltungsrat erlassenen Kompetenzordnung bei der Kreditgewährung mit. Zusammensetzung und Beschlussfassung des Kreditausschusses regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung.

(5) Der Verwaltungsrat kann ferner aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss, einen Prüfungsausschuss und einen Risikoausschuss bilden.

(6) Die Teilnahme an den Ausschusssitzungen ist auch den übrigen Verwaltungsratsmitgliedern jederzeit möglich.

(7) Der Verwaltungsrat kann einem Ausschuss gemäß Absatz 5 eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Beschlussfassung des Verwaltungsrats

(1) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden regelmäßig im Rahmen von Sitzungen gefasst. Sitzungen des Verwaltungsrats sind durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, in Textform mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung einer Sitzung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn die Direktion oder zwei Mitglieder des Verwaltungsrates dies fordern.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der tatsächlich bestellten und stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist, absolut mindestens jedoch 3 Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, in welcher der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, sofern auf diese Folge in der Einberufung der zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen ist.

(3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.

(4) Der Verwaltungsrat kann Beschlüsse auch ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren oder in fernmündlicher Abstimmung fassen, sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht. Eine fernmündliche Abstimmung muss unverzüglich in Textform bestätigt werden.

(5) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8 Zusammensetzung der Direktion

Die Direktion besteht aus bis zu 3 Mitgliedern, die hauptamtlich für das Kreditinstitut tätig sind. Die Direktionsmitglieder werden durch den Verwaltungsrat für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Verwaltungsratsbeschlusses, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden kann.

§ 9 Aufgaben der Direktion

Die Direktion führt die Geschäfte des Kreditinstitutes nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Grundsätzen in eigener Verantwortung und hat die Geschäftsverteilung innerhalb der Direktion zu regeln. Der Geschäftsverteilungsplan ist von dem Verwaltungsrat zu beschließen. Hat der Verwaltungsrat eine Geschäftsanweisung erlassen, ist diese einzuhalten.

§ 10 Vertretung

(1) Die Direktion vertritt das Kreditinstitut gerichtlich und außergerichtlich. Im Verhältnis zu den Direktionsmitgliedern wird das Kreditinstitut durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten. Erklärungen sind für das Kreditinstitut verbindlich, wenn sie von zwei Direktionsmitgliedern abgegeben werden.

(2) Die Direktion ist berechtigt, Vollmachten zu erteilen.

(3) Die Direktion kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates einer Person, die über die Befähigung zum Richteramt verfügt, die ständige Rechtsberatung des Kreditinstituts übertragen.

§ 11 Bestellung der Direktionsmitglieder

Die Bestellung der Direktionsmitglieder erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Kreditwesengesetzes.

§ 12 Besondere Vorschriften für den Hypothekarkredit

(1) Die Verpfändung des Grundbesitzes erfolgt durch Eintragung oder durch Abtretung einer Grundschuld oder einer Hypothek oder durch anderweitige dingliche Sicherungen.

(2) Die dinglichen Sicherheiten sollen in der Regel erstrangig sein, es sei denn, dass eine vorgehende Belastung die Sicherheit für das zu gewährende Darlehen nicht gefährdet.

§ 13 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt die Direktion den Jahresabschluss und einen Lagebericht nebst Anhang.

(2) Die Aufstellung, Prüfung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts richten sich nach den bestehenden Vorschriften.

§ 14 Gewinnverwendung

(1) Ergibt sich aus dem Jahresabschluss ein Überschuss, so ist er, sofern keine zweckgebundenen Sonderrücklagen notwendig sind, zur Bildung einer Rücklage soweit und solange zu verwenden, bis diese 5 v. H. der von dem Kreditinstitut gewährten Darlehen – gerechnet per Stichtag des Jahresabschlusses – beträgt.

(2) Bis zum Erreichen dieser Mindesthöhe nach Absatz 1 kann der Verwaltungsrat die Ausschüttung von bis zu 10 v. H. des ausgewiesenen Gewinns an die Ritterschaft als Träger beschließen. Wenn die Mindesthöhe nach Absatz 1 erreicht ist, kann der Verwaltungsausschuss Ausschüttungen bis zur Höhe von 20 v. H. beschließen.

§ 15 Rechtsaufsicht

(1) Die Rechtsaufsicht übt das Niedersächsische Finanzministerium (Aufsichtsbehörde) aus. § 44 des Gesetzes über das Kreditwesen findet entsprechend Anwendung.

(2) Das Kreditinstitut unterliegt nach Landesrecht der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 16 Liquidation

(1) Im Falle der Auflösung des Kreditinstitutes ist die Liquidation einzuleiten. Das nach beendeter Liquidation verbleibende Vermögen fällt der Ritterschaft zu.

(2) Der Fall einer satzungsmäßig beschlossenen Änderung der Rechtsform gilt nicht als Auflösung.

(3) Das Kreditinstitut kann sich mit Zustimmung des Trägers mit anderen Kreditinstituten durch Fusionsvertrag im Wege der Vereinigung durch Aufnahme oder Neubildung unter Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge zusammenschließen, wobei das Kreditinstitut im Falle einer Vereinigung durch Aufnahme sowohl aufnehmendes als auch übertragendes Institut sein kann.

§ 17 Satzungsänderung/Veröffentlichung von Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt der Rittertag der Ritterschaft. Sie bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder der Ritterschaft sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und der Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt.

§ 18 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung ersetzt die bisherige Satzung.
Sie tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.